



Handelsname: Natrii glycerophosphas pulv

Stoffnr. 066200

Version: 1 / CH

Ersetzt Version: - / CH

Überarbeitet am: 03.04.12

Druckdatum: 03.04.12

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Natrii glycerophosphas pulv

Artikel-Nr. 06620000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Pharmazeutischer Wirkstoff

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

Hänseler AG

Industriestrasse 35

9101 Herisau

Telefon-Nr. 0041 (0)71 353 58 58

E-Mail-Adresse der verantwortlichen

Person für dieses

SDB

1.4. Notrufnummer

Schweiz: 145 / Ausland : +41 (0)44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien 1999/45/EG und 67/548/EWG

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

Nicht kennzeichnungspflichtig, jedoch sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff- / Produktidentifikation

CAS-Nr. 1334-74-3

EINECS-Nr. 215-613-0

Chemische Charakterisierung

Stoffe

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen



Handelsname: Natrii glycerophosphas pulv

Stoffnr. 066200

Version: 1 / CH

Ersetzt Version: - / CH

Überarbeitet am: 03.04.12

Druckdatum: 03.04.12

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.). Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Ärztlicher Behandlung zuführen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise



Handelsname: Natrii glycerophosphas pulv

Stoffnr. 066200

Version: 1 / CH

Ersetzt Version: - / CH

Überarbeitet am: 03.04.12

Druckdatum: 03.04.12

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Siehe Kapitel 7. Keine darüberhinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Nach der Arbeit gründlich waschen.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss gegen den Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren.

Augenschutz

Schutzbrille

Körperschutz

Schutzkleidung tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Form** kristallines Pulver**Farbe** weiß**Geruch** fast geruchlos**pH**

Wert 9.5

Konzentration/H₂O 50 g/l

Temperatur 20 °C

Schmelzpunkt

Bemerkung Nicht bestimmt

Siedepunkt

Bemerkung Nicht bestimmt

Flammpunkt

Bemerkung Nicht anwendbar

Dichte

Bemerkung Nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit

Wert 650 g/l

Temperatur 20 °C

10. Stabilität und Reaktivität**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**



Handelsname: Natrii glycerophosphas pulv

Stoffnr. 066200

Version: 1 / CH

Ersetzt Version: - / CH

Überarbeitet am: 03.04.12

Druckdatum: 03.04.12

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bemerkung Keine Reizwirkung bekannt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bemerkung Keine Reizwirkung bekannt

Sensibilisierung

Bemerkung Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben

Bei sachgemäßer Anwendung sind keine Gesundheitsschäden bekannt geworden.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Fischtoxizität

Bemerkung Keine Daten vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Bewertung biologisch abbaubar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

EAK-Abfallschlüssel

Kleine Mengen können gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Entsorgung Verpackung

Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Kein Gefahrgut

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Seetransport.

Lufttransport ICAO/IATA

Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Lufttransport.



Handelsname: Natrii glycerophosphas pulv

Stoffnr. 066200

Version: 1 / CH

Ersetzt Version: - / CH

Überarbeitet am: 03.04.12

Druckdatum: 03.04.12

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse	WGK 1
Bemerkung	Selbsteinstufung

16. Sonstige Angaben

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.